

# Beförderungsrichtlinien

## Entlohnungsschema I

### Allgemeine Bestimmungen:

- Die Beförderungsrichtlinien für Salzburger Gemeindebedienstete stellen Mindestanforderungen dar, welche von den Bediensteten für die Erreichung der für sie in Betracht kommenden Dienstklassen erfüllt werden müssen.
- Voraussetzung für jede Beförderung ist das Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle im jeweiligen Stellenplan, der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung für den betreffenden Dienstzweig sowie zumindest ein der zu erwartenden Normalleistung entsprechender Arbeitserfolg.
- Für Bedienstete, für die eine Leistungsfeststellung wirksam ist, nach der sie den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten haben (überdurchschnittlich), kann eine Beförderung zu den in der Beförderungstabelle angeführten Zeiten stattfinden.
- Die Beförderungstabellen „alt“ gelten für Beamte und Vertragsbedienstete.

Verwendungsgruppe	Beförderungstabelle		
	Dienstklasse	anrechenbare Dienstzeit	
			überdurchschnittlich
a	IV	2	2
	V	5	4 $\frac{1}{2}$
	VI	9	7
	VII	15	13
	VIII	19	17
b *)	III	7	7
	IV	9	7 $\frac{1}{2}$
	V	15	13
	VI	21	19
	VII	25	23

\*) Vollmaturanten (B-Maturanten jeweils 1 Jahr schlechter)

Verwendungsgruppe	Beförderungstabelle		
	Dienstklasse	anrechenbare Dienstzeit	
			überdurchschnittlich
c	II	10	8
	III	16	14
	IV	18 $\frac{1}{2}$	17
	V	23	21
d	II	10	8
	III	18	16
	Dkl. III		
	Geh. St. 8	24 $\frac{1}{2}$	22 $\frac{1}{2}$
	IV	26 $\frac{1}{2}$	24 $\frac{1}{2}$

Die neuen Beförderungsrichtlinien gelten für alle Bediensteten ab dem Dienstantritt 1. 7. 2004 und für alle, die in das neue System optiert haben.

Entl.-Grp.	Dkl. Entl.-Stufe	Beförderungstabelle			
		normale Leistung		überdurchschn. Leistung	
		anrechenb. Dienstzeit	Vorrück.-aussetzung	anrechenb. Dienstzeit	Vorrück.-aussetzung
a	V/4	3	3	3	–
	VI/2	6	–	5	–
	VI/3	–	–	6,5	–
	VI/5	10	4	9	4
	VII/1	14	5	–	–
	VII/2	–	–	13	6
	VII/3	19	4	–	–
	VII/4	–	–	19	4
fh	IV/5	4	–	3	–
	V/3	7	4	6	4
	VI/2	13	3	11	3
	VII/1	20	3	18	3

Beförderungstabelle					
Entl.-Grp.	Dkl. Entl.-Stufe	normale Leistung		überdurchschn. Leistung	
		anrechenb. Dienstzeit	Vorrück.-aussetzung	anrechenb. Dienstzeit	Vorrück.-aussetzung
<b>b</b> (VII)	III/1	5	–	4	–
	IV/4	7	–	5	–
	V/2	11	5	10	4,5
	V/5	–	–	14,5	5
	VI/1	22	–	19,5	–
	VII/2	27	3	25	3
<b>b</b> (VI)	III/1	5	–	4	–
	IV/4	7	–	5	–
	V/2	11	5	10	4,5
	V/5	–	–	14,5	5
	VI/1	22	3	19,5	4,5
	VII/1	–	–	32	3,5
<b>c</b> (V)	II/1	5	–	4	–
	III/1	9	3,5	–	–
	III/2	–	–	8,5	3,5
	IV/3	16	–	13	–
	V/2	24	4	22	4
<b>c</b> (IV)	d/c I/4	4	–	–	–
	d/c I/5	–	–	4	–
	II/2	7	4	5,5	3,5
	II/4	11	4	9	4
	III/2	15	3	13	4
	IV/4	18	6	17	5,5
IV/9	–	–	28,5	4	
<b>d</b>	II/1	8	–	8	–
	III/1	18	–	16	–
	III/8	24,5	–	22,5	–
	IV/3	26,5	–	24,5	–

### Entlohnungsschema II:

Im Entlohnungsschema II (Arbeiter) können durch Zusätze zum Dienstvertrag folgende Beförderungen vereinbart werden:

1. nach einem Dienstalter von sechs Jahren in die Entlohnungsstufe 6;
2. bei einem Dienstalter von 12 Jahren in die Entlohnungsstufe 11;
3. bei einem Dienstalter von 14 Jahren in die Entlohnungsstufe 13;
4. bei einem Dienstalter von 24 Jahren in die Entlohnungsstufe 19.

Mit Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen p1, p2 und p3, deren Dienstverhältnis ab dem 1. Jänner 2008 beginnt, können mit der Maßgabe einer damit verbundenen Vorrückungsaussetzung folgende Beförderungen vereinbart werden:

1. nach einem Dienstalter von vier Jahren in die Entlohnungsstufe 9;
2. nach einem Dienstalter von 10 Jahren in die Entlohnungsstufe 15;
3. nach einem Dienstalter von 16 Jahren in die Entlohnungsstufe 18;
4. nach einem Dienstalter von 22 Jahren in die Entlohnungsstufe 20;
5. nach einem Dienstalter von 28 Jahren in die Entlohnungsstufe 21;
6. nach einem Dienstalter von 34 Jahren in die Entlohnungsstufe 22.

## Überstundenvergütung

Diese setzt sich zusammen aus der Grundvergütung und dem Überstundenzuschlag.

Die **Grundvergütung** errechnet sich aus Grundbezug + Verwaltungsdienstzulage, dividiert durch 173,2 (= 1 Wochentagsarbeitsstunde).

Der **Überstundenzuschlag** beträgt je nach der Einsatzzeit einen bestimmten Prozentsatz der Grundvergütung.

Die Überstundenvergütung beträgt für

- a. Wochentag
  - ab der 41. Stunde Grundvergütung + 50% Zuschlag
  - Nachts (22–6 Uhr) Grundvergütung + 100% Zuschlag
- b. Sonn- oder Feiertag
  - bis zu 8 Stunden Grundvergütung + 100% Zuschlag
  - ab der 9. Stunde Grundvergütung + 200% Zuschlag

**Abgeltung:** je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Mehrdienstleistungen von **Teilzeitbeschäftigten**, die nicht im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden können, sind im Verhältnis 1:1,25 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

# Mutterschaft

## MUTTERSCHUTZ

**Verbot** der Beschäftigung für werdende Mütter innerhalb der letzten 8 Wochen (Achtwochenfrist) **vor der voraussichtlichen Entbindung.**

Werdende Mütter haben, sobald ihnen die Schwangerschaft bekannt oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Die Achtwochenfrist wird aufgrund des vom Arzt bescheinigten voraussichtlichen Entbindungstermines errechnet. Erfolgt die Geburt früher oder später als vom Arzt bestätigt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend.

**Verbot** der Beschäftigung von Müttern bis zum Ablauf von 8 Wochen **nach der Geburt** des Kindes. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt verlängert sich die Achtwochenfrist danach auf 12 Wochen. Erfolgte die Entbindung früher als vom Arzt bestätigt, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen. Während des **Mutterschutzes** hat die **Vertragsbedienstete** anstelle des Monatsentgeltes **Anspruch auf Wochengeld** über die zuständige Sozialversicherung, die **Beamtin** auf **Gehaltsfortzahlung** beim Dienstgeber.

## KARENZURLAUB

**Anspruch:** Nach der Geburt des Kindes im Anschluss an die gesetzliche Schutzfrist. Vor der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes kann nach Ablauf der Schutzfrist ein noch vorhandener Erholungsurlaub konsumiert werden. Der Anspruch auf Karenzurlaub besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch bei der Adoption bzw. Annahme eines Kindes an Kindes statt.

**Ausmaß:** Auf Antrag im Anschluss an die Frist bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

**Antrag:** Nach Geburt des Kindes innerhalb der Mutterschutzfrist in der Personalverwaltung.

Für die Dauer des Karenzurlaubes bleibt das Dienstverhältnis zur Gemeinde aufrecht. Anstelle des bisherigen Bezuges wird ein **Kinderbetreuungsgeld** gewährt, **Vertragsbediensteten** über die **Gebietskrankenkasse bzw. BVA**. Auf Antrag kann eine Verlängerung des Karenzurlaubes, unter Entfall der Bezüge, bis zur Schulpflicht des Kindes gewährt werden.

**Hinweis:** Unter bestimmten Voraussetzungen

- haben auch männl. Dienstnehmer Anspruch auf Karenzurlaub;
- ist die Teilung eines solchen zwischen Mutter und Vater möglich;
- kann auch eine Teilzeitbeschäftigung beansprucht werden;
- ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses bei Geburt eines Kindes ein Anspruch auf Abfertigung gegeben (**Fristenlauf beachten**).

# Kinderzulage

Eine Kinderzulage von € 15,13 monatlich gebührt für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des/der Bediensteten angehören und der/die Bedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhalts aufkommt und Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Kinderzulage gebührt unabhängig vom Beschäftigungsausmaß für jene Zeitdauer, für die der/die Beschäftigte oder eine andere Person für ein Kind Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezieht. Der Bezug der Familienbeihilfe ist vom Bediensteten nachzuweisen. Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann von der Stadt/Gemeinde die Kinderzulage auf Antrag gewährt werden, wenn

- a) berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
- b) weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen erreichen.

**Bedienstete sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache der Personalverwaltung zu melden. Bei verspäteter Meldung wird die Kinderzulage erst ab dem Folgemonat angewiesen.**

## Erholungsurlaub

Vertragsbedienstete haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Werktage. Ein Urlaubsausmaß von 36 Werktagen gebührt erstmals in jenem Jahr, in dem die oder der Vertragsbedienstete bis spätestens 30. Juni das 43. Lebensjahr vollendet, ansonsten im nächst folgenden Jahr. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Karenz oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. Gleiches gilt sinngemäß auch für das Jahr, in dem das Dienstverhältnis beginnt oder endet. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Außerdienststellung gemäß § 58 oder einer gänzlichen Dienstfreistellung nach § 55a, ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes aliquot zu kürzen. Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

## Erkrankung während des Erholungsurlaubes

Dauert eine Erkrankung während des Urlaubes **länger als 3 Tage**, so erfolgt keine Anrechnung der Krankentage auf das Urlaubsausmaß, sofern unverzüglich Meldung an den Dienstgeber erstattet wird. Ist dies nicht möglich, hat die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu erfolgen!

Erkrankung im Inland:

Bei Dienstantritt ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit erforderlich.

Erkrankung im Ausland:

1. Bestätigung über die stationäre oder ambulante Behandlung in einer Krankenanstalt oder
2. ärztliches Zeugnis mit der behördlichen Bestätigung der Zulassung zur Berufsausübung des Arztes.

## Pflegefreistellung

**Anspruch:** Bei nachweislicher Pflegebedürftigkeit eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen des Dienstnehmers oder wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, wenn die Betreuungsperson ausfällt.

**Ausmaß:** 1 Woche pro Kalenderjahr, bei neuerlicher Krankheit eines Kindes (bis zum 12. Lebensjahr) eine weitere Woche.

**Antrag:** Schriftlich mit Vorlage der ärztlichen Bestätigung an die Personalverwaltung.

## Familienhospizfreistellung

Für die Sterbebegleitung naher Angehöriger kann ein Bediensteter beantragen:

1. Dienstplanerleichterung
2. Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes
3. Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

Dauer bis drei Monate; danach besteht die Möglichkeit, um weitere drei Monate anzusuchen.

## Karenzurlaub – Urlaub unter Entfall der Bezüge

Kann auf Ansuchen des Bediensteten gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

**Achtung:** Möglicher Verlust von Rechten im Ausmaß des in Anspruch genommenen Karenzurlaubes, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen.

## Sonderurlaub

Den Sonderurlaub regelt § 49 Gem-VBG 2001. Näheres dazu regelt die von der Gemeindevorstehung zu beschließende Sonderurlaubsrichtlinie. In den meisten Gemeinden stehen diesbezüglich folgende Festlegungen in Geltung:

### 1. Persönliche Verhältnisse:

- (Der jeweils gewährte Sonderurlaub ist anlassgebunden und somit zum **sofortigen** Verbrauch bestimmt.)
- Bei Wohnungswechsel im eigenen Hausstand 2 Tage (16 Std.)
  - Bei standesamtl. Verehelichung des Bediensteten .. 2 Tage (16 Std.)
  - Bei standesamtl. Verehelichung eines Kindes, wenn die Trauung auf einen Arbeitstag fällt .. 1 Tage (8 Std.)
  - Bei Geburt eines Kindes ..... 2 Tage (16 Std.)
  - Bei Tod der Eltern oder eines Kindes . . . . . 2 Tage (16 Std.)
  - Bei Tod der Groß-, Schwiegereltern oder Geschwistern ..... 1 Tag (8 Std.)
  - Beim Tod des Ehegatten ..... 3 Tage (24 Std.)
  - Teilnahme an Ausbildungskursen als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr ..... max 3 Tage pro Jahr
  - Vorbereitung auf eine Dienstprüfung im Rahmen der Grundausbildung
    - A und B Kurs ..... 4 Tage
    - C Kurs ..... 3 Tage
    - D Kurs ..... 1 Tag
  - Dienstprüfung in A, B oder C bestanden mit zumindest 2 Auszeichnungen ..... 1 Tag
  - Lehrlinge: Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung .. 2 Tage

## Ansprüche bei Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten

Der Vertragsbedienstete hat bei nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführter Dienstverhinderung durch Krankheit Anspruch auf das Monatsentgelt und die Kinderzulage bei

1. Unfall nach Dienstantritt ..... bis 42 Kalendertage
2. bei Dauer des Dienstverhältnisses von
  - a) mindestens 14 Tagen ..... bis 42 Kalendertage
  - b) mindestens 5 Jahren ..... bis 91 Kalendertage
  - c) mindestens 10 Jahren ..... bis 182 Kalendertage

Dauert die krankheitsbedingte Dienstverhinderung über die angeführten Zeiträume hinaus an, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume ein Zuschuss im Ausmaß des jewei-

ligen Unterschiedsbetrages zwischen der laufenden Geldleistung aus der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Nettomonatsbezug; dieser Zuschuss darf jedoch 49 v. H. des Nettomonatsbezuges nicht übersteigen.

**Voraussetzung:** Vorlage der Krankengeldbestätigung der Gebietskrankenkasse in der Personalverwaltung.

## Gehaltsvorschuss

Bei Vorliegen einer unverschuldeten Notlage oder sonst berücksichtigungswürdigen Gründen **kann** den Bediensteten ein Gehaltsvorschuss gewährt werden.

**Antrag:** Im Gemeindeamt

**Ausmaß:** a.) Bis zum zweifachen Monatsentgelt

b.) Zum Zwecke der Errichtung, Sanierung oder Erwerbes von Wohnraum bis 350 % von V/2.

## Geldaushilfe

Bei Vorliegen einer unverschuldeten Notlage oder sonst berücksichtigungswürdigen Gründen **kann** den Bediensteten der Gemeinde eine nicht rückzuzahlende Geldaushilfe gewährt werden.

**Antrag:** Schriftlich an die Personalverwaltung.

## Abfertigung für Vertragsbedienstete

Die Abfertigung beträgt beim Enden des Dienstverhältnisses, das vor dem 1. 1. 2003 begründet wurde, nach einer Dauer von

3 Jahren .....	das Zweifache
5 Jahren .....	das Dreifache
10 Jahren .....	das Vierfache
15 Jahren .....	das Sechsfache
20 Jahren .....	das Neunfache
25 Jahren .....	das Zwölfache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Kinderzulage.

Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde und durch Zeitablauf geendet hat
2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber bei Vorliegen bestimmter Verfehlungen des Vertragsbediensteten gekündigt wurde

3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde
4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung trifft
5. wenn der Dienstnehmer aus bestimmten Gründen entlassen wurde
6. wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt
7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt.

Abweichend vom Punkt 3 gebührt dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von 6 Monaten nach Eheschließung oder
2. innerhalb von 6 Monaten nach der
  - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
  - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit dem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
  - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (MSchG bzw. VKG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
3. spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des MSchG bzw. VKG oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG das Dienstverhältnis kündigt.

Eine Abfertigung gebührt weiters, wenn das Dienstverhältnis

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
  2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung
- durch den Dienstnehmer gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens ununterbrochen 10 Jahre gedauert hat.  
Für Bedienstete, deren Dienstverhältnis ab dem 1. 1. 2003 begonnen hat, gilt das Prinzip der Mitarbeitervorsorgekasse.

## Jubiläumszuwendung

Aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit (effektive und bei Bediensteten mit „Vorrückungsstichtag alt“ auch angerechnete öffentliche Dienstzeiten).

Diese beträgt bei einer Dienstzeit von

25 Jahren .....	2 Monatsbezüge
35 Jahren .....	2 Monatsbezüge
40 Jahren .....	2 Monatsbezüge.

Auszahlung der Jubiläumszuwendung im Juli des laufenden Jahres für Jubiläumstichtage zwischen 1. 1. bis 30. 6. bzw. im Jänner des Folgejahres für Jubiläumstichtage zwischen 1. 7. bis 31. 12.

Die Jubiläumszuwendung aus Anlass der 40-jährigen Dienstzeit kann auch gewährt werden, wenn der Bedienstete nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren durch Tod oder aus einem anderen Grund aus dem Dienststand ausscheidet.

Im Falle des Ablebens des Bediensteten kann bei Erfüllung der Voraussetzung zur Gewährung die Zuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausbezahlt werden.

## Pensionsanspruch des Vertragsbediensteten

Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

Davor kann das Dienstverhältnis einvernehmlich unter **Wahrung** des Anspruches auf die Abfertigung auch dann beendet werden, wenn der Vertragsbedienstete das für Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat, nämlich–

- bei der **Alterspension** für Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres, für Männer mit Vollendung des 65. Lebensjahres, bei der
- **vorzeitigen Alterspension**: Mit 1. 1. 2005 trat das APG (Allgemeines Pensionsgesetz) in Kraft, das für die VB, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, massive Änderungen mit sich bringt.  
Für alle anderen ASVG-Versicherten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gelten langfristige Übergangsregelungen.

Möglichkeit auf Antrag zur Feststellung der Versicherungszeiten (Bescheid), Frauen ab dem 53. Lebensjahr, Männer ab dem 58. Lebensjahr.

- Antrag:**
1. Bei der Pensionsversicherungsanstalt und
  2. beim Dienstgeber.

Die Pensionsversicherungsanstalten halten **regelmäßige Sprechtag**e in fast allen Orten Österreichs ab.

Beachten Sie Anschläge an den Gemeindetafeln, Einschaltungen in den lokalen Zeitungen und Hinweise in den regionalen Rundfunksendungen.

## Pensionierung des Beamten

### 1. Durch Erklärung

Der Beamte kann aufgrund einer **schriftlichen Erklärung** frühestens mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem er das gesetzlich vorgeschriebene Pensionsanfallsalter vollendet und Anspruch auf eine Leistung der Pensionsversicherung (ASVG) hat. Mit der Novelle 2005 zum Salzburger Gemeindebeamtengesetz wird die Pensionsreform des Landes weitestgehend übernommen. Das Regelpensionsalter wird stufenweise auf 65 Jahre angehoben. Alle BeamtInnen bis Geburtsdatum 31. 12. 1957 fallen dabei in die Übergangsbestimmungen. Auf GemeindebeamtInnen, die vor dem 1. 12. 1951 geboren sind, bleibt die vor dem 1. April 2001 geltende Rechtslage mit der Maßgabe weiter anwendbar, dass der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bereits mit Ablauf des Monats bewirken kann, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweist. Danach gibt es für die bis zum 30. 6. 1956 Geborenen Übergangsbestimmungen.

### 2. Wegen Dienstunfähigkeit

- Der Beamte, der
- a) dauernd dienstunfähig oder
  - b) infolge Krankheit ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist,

kann von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit können dem Beamten bis zu 10 Jahre zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zugerechnet werden.

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt. Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein gesetzlich vorgeschriebenes Pensionsantrittsalter vollendet haben wird, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage um einen gesetzlich festgelegten Prozentsatz zu kürzen. Der derzeit 2,76 Prozentpunkte pro Jahr betragende Abschlag bei Ruhestandsversetzungen vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter wird bis zum Jahr 2009 auf 2,4 abgesenkt. Die Kürzung beträgt dann maximal 15 Prozent. Die Gehaltshöhe  $V/2$  gilt als Mindestmaß, das durch Abschläge bei Frühpensionen nicht unterschritten werden darf. Eine Kürzung findet nicht statt im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten oder wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist. (Anmerkung: zusätzlich die Bestimmungen des ASVG beachten)

### 3. Übertritt

Der Beamte, der das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat und noch dem aktiven Dienststand angehört, tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, von **Amts wegen** in den Ruhestand.

# Hinterbliebenenpension

## VERTRAGSBEDIENSTETE

Nach dem Tode eines Versicherten haben die Hinterbliebenen, Witwe, Witwer, Waisen, **Anspruch auf eine ASVG-Pension.**

**Ausmaß:** Für erstmals ab dem 1. Oktober 2000 gebührende Witwen (Witwer)pensionen beträgt die Leistung zwischen 0% und 60% der Pension des (der) verstorbenen Ehegatten (Ehegattin). Bei gleich hoher Berechnungsgrundlage ist das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension 40% der Pension des (der) Verstorbenen. Bei unterschiedlicher Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen und des (der) Hinterbliebenen erhöht oder vermindert sich der Hundertsatz von 40 für jeden Prozentpunkt um 0,3. Waisenpensionen gebühren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung sowie dauernder Erwerbsunfähigkeit – auf Antrag – darüber hinaus.

## BEAMTETE

Dem überlebenden **Ehegatten** (Witwe, Witwer) eines Beamten gebührt ein monatlicher Versorgungsgenuss, sofern er das 35. Lebensjahr vollendet hat (unter bestimmten Voraussetzungen auch bereits davor).

**Ausmaß:** Für erstmals ab dem 1. Oktober 2001 gebührende Witwen(Witwer)pensionen beträgt die Leistung zwischen 0% und 60% der Pension des (der) verstorbenen Ehegatten (Ehegattin). Bei gleich hoher Berechnungsgrundlage ist das Ausmaß der Witwen(Witwer)pension 40% der Pension des (der) Verstorbenen. Bei unterschiedlicher Berechnungsgrundlage des (der) Verstorbenen und des (der) Hinterbliebenen erhöht oder vermindert sich der Hundertsatz von 40 für jeden Prozentpunkt um 0,3. Waisenpensionen gebühren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung sowie dauernder Erwerbsunfähigkeit – auf Antrag – darüber hinaus. Bei der Ermittlung des Witwen/Witwer- und Waisenversorgungsgenusses bleibt eine Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage gem. § 4 Abs. 3 bis 5 PG 1965 auch dann außer Betracht, wenn der Beamte im Aktivstand vor Vollendung des gesetzlich vorgesehenen Pensionsantrittsalters stirbt.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abfertigung für Vertragsbedienstete .....	20–21
Ansprüche bei Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten .....	19–20
Beförderungsrichtlinien .....	12–15
Erholungsurlaub .....	17
Erkrankung während des Erholungsurlaubes .....	18
Familienhospizfreistellung .....	18
Freizeiteinrichtungen .....	10
Gehaltsvorschuss .....	20
Geldaushilfe .....	20
Hinterbliebenenpension .....	24
Jubiläumszuwendung .....	22
Karenzurlaub (Urlaub unter Entfall der Bezüge) .....	18
Kinderzulage .....	17
Mutterschaft (Mutterschutz, Karenzurlaub) .....	16
ÖGB-Berufshaftpflicht- und Berufsrechtsschutz-Vorsorge .....	6–7
ÖGB-Solidaritätsversicherung .....	7
ÖGB-Unterstützungseinrichtungen .....	6
Pensionierung des Beamten .....	23
Pensionsanspruch des Vertragsbediensteten .....	22
Pflegefreistellung .....	18
Präsidium .....	2
Rechtsauskünfte .....	9
Sonderurlaub .....	19
Überstundenvergütung .....	15
Vertrauenspersonen .....	3–4
Vorsorge der Österreichischen Gemeindebediensteten ..	4
Zuschüsse der yunion .....	7–9
Zuschüsse der Landesgruppe Salzburg .....	9